



HESSISCHER LANDTAG

29. 08. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 29.06.2022**Anträge für Straßensanierung****und****Antwort****Minister der Finanzen**

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie in der Kleinen Anfrage 20/2441 gefragt, werden die Antragsmittel für die Straßensanierung nur sehr sporadisch abgerufen. Die Antworten der Landesregierung auf diese Problematik waren dahingehend nicht ziel führend, um eine Lösung für die ausstehenden Mittel zur Straßensanierung zu finden. Nach zwei Jahren geht es nun daher darum, wie sich der Abruf der Mittel von Seiten der Kommunen und vorgelagerte Antragsverfahren entwickelt und ggf. verändert hat.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Kleine Anfrage 20/2441 bezog sich mit Blick auf die Fragen 1 bis 3 auf das Kommunalinvestitionsprogramm I („KIP I“) und wurde demgemäß seinerzeit zum KIP I beantwortet. Frage 4 der Kleinen Anfrage 20/2441 bezog sich auf das Schlaglochsonderprogramm für Kommunen des Jahres 2011 und ist entsprechend beantwortet worden. Vor diesem Hintergrund werden die Fragen 1 bis 3 der hiesigen Kleinen Anfrage 20/8717 wiederum zum KIP I und Frage 4 unter Bezugnahme auf die seinerzeitige Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 20/2441 beantwortet.

Das KIP I ist ein weit gefasstes Förderprogramm aus dem Jahre 2015, das sich an alle hessischen Kommunen richtet. Fördermaßnahmen können noch bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt werden. Die Kommunen verfügen – im Rahmen der geltenden Förderbereiche – weitgehend frei über das ihnen nach dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) zur Verfügung gestellte Kontingent. Ob und wie viel Fördermittel im Einzelnen für welchen Förderbereich, beispielsweise für Straßenbaumaßnahmen, verwendet werden, entscheiden die Kommunen eigenverantwortlich. Gemessen an dem Gesamtfördervolumen des KIP I in Höhe von 725 Mio. € (Programmteil „KIP Kommunen“) machen die dem Straßenbau zuzuordnenden Maßnahmen mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 84 Mio. € (Stand: Juli 2022) einen vergleichsweise kleineren Teil des Gesamtprogramms aus. Dies ist auf die entsprechende Prioritätensetzung der Kommunen zurückzuführen. Das Programm ist bereits seit einiger Zeit vollständig belegt und auch zu einem Großteil abgerechnet, sodass für die Zukunft keine grundlegend neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Programmnutzung durch die Kommunen zu erwarten sind.

Bei dem Schlaglochsonderprogramm handelt es sich um ein singuläres Programm aus dem Jahre 2011.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich der Abruf der Mittel von Seiten des Landes und Bundes durch die Kommunen für den Straßenbau in den Jahren 2020 und 2021 entwickelt? Bitte geben Sie die Höhe der Mittel in den Jahren, die Anteile von Bund und Land an diesen Mitteln und die abgerufenen Mittel durch die Kommunen in den beiden Jahren an.

Als unmittelbare Reaktion auf die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie wurde das Corona-Kommunalpaketgesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. Seite 462) auf den Weg gebracht. Dieses sah durch Änderungen des KIPG eine umfangreiche Unterstützung der hessischen Kommunen bei der weiteren Abwicklung des KIP I unter Pandemiebedingungen vor. Zum einen wurde das Ende der Laufzeit vom 31. Dezember 2020 auf den 31. Dezember 2021 verlängert. Um die Kommunen in der Pandemie von Verwaltungsaufwand zu entlasten und die Liquiditätssituation der Kommunen

in der Pandemie zu stärken, wurden zudem sämtliche beantragten Fördermittel – außer Bundeszuschüsse – im August 2020 vorzeitig pauschal ausgezahlt, wobei auf einen gesonderten Abruf der Landesförderung gänzlich verzichtet wurde. Seit dem 1. Juli 2020 wird der Mittelabruf mit Eingang der Maßnahmenanmeldung fingiert. Dies hatte zur Folge, dass die Fördermittel des Landes für alle Maßnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldet waren, am 17. August 2020 ausgezahlt wurden. Für Maßnahmen, welche später angemeldet wurden, erfolgte die Auszahlung automatisch nach Aufnahme der Maßnahme auf die Förderliste. Aufgrund dieser Vorgehensweise wurden die beantragten Fördermittel im Landesprogramm zwischenzeitlich vollumfänglich ausgezahlt.

Insgesamt wurden im Landesprogramm somit alle bis dahin noch nicht ausgezahlten Mittel der Maßnahmenanmeldungen im Förderbereich „Verbesserung der Mobilität“ (mit den Unterkategorien „Straßenbau“: 66,6 Mio. € und „Fußgänger- und Radwege“: 10,4 Mio. € sowie Pauschalmittel für punktuelle Maßnahmen an Straßen: rund 7 Mio. €) im August 2020 pauschal ausgezahlt.

- Frage 2. Wurde das Verfahren zur Beantragung in den letzten beiden Jahren vereinfacht?
- Falls ja, inwiefern?
 - Falls nein, warum nicht?

Durch die pauschale Auszahlung der Landesförderung ist das Mittelabrufverfahren im Landesprogramm entfallen und dadurch das Verfahren weiter vereinfacht worden.

- Frage 3. Hat sich die Unterstützung der Kommunen von der Landesregierung in den letzten zwei Jahren geändert?
- Falls ja, an welchen Stellen?
 - Falls nein, warum nicht?

Nach der Laufzeitverlängerung des KIP I mit dem Corona-Kommunalpaketgesetz vom 30. Juni 2020 ist die Laufzeit des Programms mit dem Gesetz zur Anpassung von Fristen der Kommunalförderung aufgrund der Corona-Pandemie-Bedingungen vom 30. September 2021 (GVBl. S. 636) noch einmal um zwei Jahre verlängert worden. In Ansehung der fortdauernden Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie werden die Kommunen dadurch abermals bei der geordneten Umsetzung des Programms unterstützt, indem der Umsetzungszeitraum verlängert und sämtliche Abläufe dadurch entzerrt werden. Das KIP I hat damit eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Im Übrigen wurde und wird die Unterstützung der Kommunen auf gleichem Niveau fortgeführt. Die WIBank steht den Kommunen in allen Verfahrensschritten stets als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Auch das Finanzministerium steht in besonders gelagerten Einzelfällen den Kommunen als Ansprechpartner zur Seite. Darüber hinaus ist auf den Internetseiten des Finanzministeriums und der WIBank weiterhin eine ausführliche FAQ-Liste zu finden, welche detailliert über die verschiedensten Fragestellungen rund um das KIP I informiert. Diese FAQ-Liste wird regelmäßig aktualisiert. Mit den kommunalen Spitzenverbänden findet ebenfalls ein regelmäßiger Austausch statt, insbesondere in der „Arbeitsgruppe Investitionsförderung“ des Finanzministeriums, zuletzt in der Sitzung vom 18. Mai 2022.

- Frage 4. Plant die Landesregierung ein Straßenbauprogramm, ähnlich wie das Schlaglochprogramm aus 2011, wiederaufzulegen?
- Wenn ja, wann?
 - Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 20/2441 dargestellt, liegt die Baulast für kommunale Straßen, die auch die Straßensanierung beinhaltet, bei den Kreisen, Städten und Gemeinden. Für das kommunale Schlaglochsonderprogramm 2011 wurden Finanzmittel, die für die Kommunen vorgesehen waren, in einem einmaligen Programm zweckgebunden für kommunale Straßen eingesetzt. Auf Dauer würde ein solches Vorgehen jedoch die Handlungsspielräume der Kommunen und die kommunale Selbstbestimmung erheblich einschränken, sodass dieses Sonderprogramm eine Ausnahme bleibt. Vielmehr entscheiden die Kommunen selbst, wie sie die ihnen zustehenden Mittel verwenden.

Unabhängig davon können die Kommunen für Aus- und Neubaumaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen Anträge zur Förderung des kommunalen Straßenbaus nach dem Mobilitätsförderungsgesetz (früher: Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bzw. Entflechtungsgesetz) stellen. Diese Förderung hat sich seit Jahren bewährt. Die dort zur Verfügung gestellten Mittel wurden in den vergangenen Jahren grundsätzlich vollständig abgerufen und wirtschaftlich verwendet.

Für den Bereich der Landesstraßen setzt die Landesregierung nicht auf kurzzeitig wirksame Schlaglochreparaturen, sondern verfolgt mit der 2015 bekanntgegebenen „Sanierungsoffensive 2016 bis 2022 für Landesstraßen“ eine nachhaltige Erhaltungsstrategie im Landesstraßenbau. Die Sanierungsoffensive ist ein auf mittelfristige Zeiträume ausgelegtes Programm, welches auf der

Grundlage fachlicher Dringlichkeitsbewertungen unter Berücksichtigung objektiver Kriterien wie Verkehrssicherheit, Verkehrsbedeutung, Verkehrsqualität und Umfeldsituation erstellt wurde. Das Erfolgsmodell im Landesstraßenbau wurde fortgeschrieben und wird bis ins Jahr 2025 fortgesetzt. Bis zum Jahr 2025 sollen 1.138 Sanierungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von 930 Mio. € realisiert werden.

Wiesbaden, 15. August 2022

In Vertretung:
Dr. Martin J. Worms